


Seite 1 von 2	ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN	

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Innofreight Solutions GmbH, Innofreight Speditions GmbH, Innofreight Swiss GmbH, InnoWaggon GmbH, Innofreight International GmbH, Innofreight Scandinavia AB, Innofreight Germany GmbH, Innofreight Czech s.r.o., Innofreight Austria GmbH, Innofreight IT Solutions GmbH (Fassung Jänner 2021)
(im Folgenden kurz „Innofreight“ genannt)

1 Geltung

- 1.1 Für Bestellungen gelten die nachfolgenden allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- 1.2 Den gegenständlichen AGB des Lieferanten wird ausdrücklich widersprochen.

2 Bestellungen – Angebote

- 2.1 Abweichungen in der Auftragsbestätigung gelten nur, wenn sie ausdrücklich und schriftlich anerkannt sind. Die Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen.
- 2.2 Bestellungen, Auftragsbestätigungen und Lieferabrufe bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen.
- 2.3 Bestellungen sind unverzüglich zu bestätigen. Die in der Bestellung angegebenen Preise sind unbedingte Festpreise.
- 2.4 Bei Bestellungen und Anzahlungen ab einem Auftragsvolumen von über € 100.000,00 ist der Lieferant verpflichtet über die jeweilige Rechnungssumme eine Bankgarantie zu legen.
- 2.5 Durch Angebote und Bemusterungen dürfen keine Kosten entstehen.
- 2.6 Innofreight ist berechtigt, den Fortschritt der in Auftrag gegebenen Leistungen zu überwachen, zu diesem Zweck hat Innofreight außerdem das Recht, auf Anfrage eine unverzügliche Stellungnahme seitens des Lieferanten bezüglich des aktuellen Stands der in Auftrag gegebenen Leistung zu fordern.
- 2.7 Der Lieferant gewährt Innofreight insbesondere Zutritt zu allen Betriebsstätten, Prüfstellen, Lagern und angrenzenden Bereichen und im Falle einer Beauftragung von Subunternehmern durch den Lieferanten gilt das auch für diese.
- 2.8 Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Muster, Herstellvorschriften usw., die dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen wurden, verbleiben im Eigentum von Innofreight und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

3 Zahlungen – Rechnungslegung

- 3.1 Die vereinbarten Fälligkeitstermine für Zahlungen verschieben sich bei Verzögerung der Lieferung oder Leistung entsprechend. Innofreight ist berechtigt, für die Zeit der Verzögerung eine Verzinsung unserer Vorauszahlungen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank zu verlangen.
- 3.2 Rechnungen sind an die E-Mail-Adresse billing@innofreight.com oder in einfacher Ausführung auf dem Postweg unter Angabe der Bestelldaten an Innofreight zu schicken. Zahlungsfristen beginnen mit dem Tag des Rechnungszuganges, jedoch nicht vor Abnahme der Leistung oder dem Eingang der Lieferung.
- 3.3 Die Zahlung erfolgt nach Vereinbarung, sonst innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung bzw. Abnahme der Gesamtleistung mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
- 3.4 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Innofreight nicht berechtigt ihm gegen Innofreight zustehende Forderungen abzutreten, zu verpfänden, sie durch Dritte einzuziehen zu lassen oder zum Gegenstand von Rechtsgeschäften zu machen. Der Lieferant ist nicht zur Aufrechnung berechtigt.
- 3.5 Unabhängig von der in der Bestellung angeführten Währung trägt der Lieferant das Risiko der Schwankungen der Währung.
- 3.6 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.
- 3.7 Innofreight ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten auf ein anderes Unternehmen der Innofreight Gruppe zu übertragen. Dem Lieferanten erwächst aus Anlass einer solchen Übertragung kein Kündigungsrecht.

4 Liefertermine – Lieferverzug – Übernahme


- 4.1 Vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine sind verbindlich. Lieferfristen laufen ab Zugang der Bestellung.
- 4.2 Werden getroffene Vereinbarungen wie z.B. Qualitätsmerkmale, Liefertermine, Liefermengen nicht eingehalten, hat der Lieferant Innofreight hierüber unter Angabe der Gründe unverzüglich zu informieren.
- 4.3 Für die Einhaltung der Lieferfrist oder des Liefertermins ist bei Waren der Eingang bei Innofreight und bei Leistungen der Tag der Arbeitsbeendigung maßgebend. Der Lieferant ist zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet.
- 4.4 Tritt ein Lieferungsverzug ein, so hat der Lieferant überdies pro Kalenderwoche eine Konventionalstrafe iHv 3% der Brutto-Auftragssumme zu bezahlen.
- 4.5 Innofreight ist berechtigt, die Annahme von Waren, die vor dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und die vorzeitig gelieferten Waren auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.
- 4.6 Jegliche Gefahr geht erst im Zuge der Warenannahme mittels gezeichnetem Übergabeprotokoll auf Innofreight am Erfüllungsort über.

5 Versand

- 5.1 Die Lieferungen erfolgen fracht- und verpackungsfrei, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist. Die Transportgefahr trägt in jedem Fall der Lieferant. Die Empfangsbestätigung ist nur als Anerkennung des Wareneingangs, nicht aber der ordnungsgemäßen Erfüllung zu betrachten.
- 5.2 Allen Sendungen sind ein Packzettel und ein Lieferschein mit Angabe der Stangaben wie Lieferantenummer, Bestellnummer, Artikelnummer und Artikelbezeichnung beizufügen. Teillieferungen sind als solche zu bezeichnen und die noch zu liefernde Restmenge anzugeben.
- 5.3 Ohne Begleitpapiere (z.B. Übergabeprotokoll) wird die Lieferung nicht als Vertragserfüllung übernommen, sondern nach unserer Wahl entweder auf Gefahr und Kosten des Lieferanten eingelagert, überstellt oder zurückgeschickt.
- 5.4 Der Lieferant ist verpflichtet auf Verlangen unverzüglich sämtliche notwendigen Dokumente und Zertifikate vorzulegen sowie qualitäts-, produktions-, projekt- und liefertechnische Auskünfte zu erteilen.

6 Gewährleistung – Schadenersatz

- 6.1 Der Lieferant leistet dafür Gewähr, dass seine Lieferungen und Leistungen die zugesicherten Eigenschaften aufweisen und den anerkannten Regeln der Technik, den entsprechenden Normen und den hierfür einschlägigen Bestimmungen am Empfangsort, insbesondere den dort geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechen, sowie die vereinbarten technischen Daten, Maße, Gewichte und sonstigen Beschaffenheiten eingehalten werden. Außerdem verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung der Umweltstandards und den hierzu einschlägigen Gesetzen und Verordnungen am Empfangsort.
- 6.2 Vergibt der Lieferant Aufträge an Subunternehmer stellt er sicher, dass er dieselben Anforderungen und Mindeststandards bei diesen einfordert.
- 6.3 Wird in Fällen höherer Gewalt, bei Streik oder Aussperrungen die Erfüllung der Vertragspflichten unmöglich oder wesentlich erschwert, kann Innofreight den Vertrag teilweise aufheben oder die Ausführung zu einer späteren Frist verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieraus irgendwelche Ansprüche gegenüber Innofreight entstehen. Ist die Ausführung des Auftrages in diesen Fällen für den Lieferanten unzumutbar, so kann er seinerseits zurücktreten.
- 6.4 Mängel werden dem Lieferanten unverzüglich schriftlich

Seite 2 von 2	ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN	

angezeigt, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet hiermit ausdrücklich auf den Einwand der verspäteten Mängelanzeige. Das Übergabeprotokoll gilt nicht als Anerkennung der Mängelfreiheit der Ware. Für den Fall, dass sich bei Stichproben Mängel zeigen, stehen Innofreight die Gewährleistungsrechte und Schadenersatzansprüche für die gesamte Lieferung zu.

- 6.5 Der Lieferant hat während dieser Frist auftretende Mängel über Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben. Alle mit der Mängelbehebung entstehenden Kosten, wie z.B. Transport, Aus- und Einbaukosten, Abstellkosten, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 6.6 Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neuherstellung (Neuleistung) steht Innofreight in jedem Falle zu. Ist nachzubessern, so gilt die Nachbesserung nach dem erfolglosen ersten Nachbesserungsversuch als fehlgeschlagen.
- 6.7 Im Falle der Inanspruchnahme aus dem Titel der Gewährleistung trifft den Lieferanten für die gesamte Gewährleistungsfrist die Beweislast, dass der Mangel bei Übergabe nicht vorhanden gewesen ist.
- 6.8 In dringenden Fällen ist Innofreight unbeschadet seiner sonstigen Ansprüche berechtigt, nach Mitteilung an den Lieferanten Mängel auf dessen Kosten und Gefahr selbstständig oder durch einen Dritten zu beheben.
- 6.9 Sollte Innofreight und/oder Abnehmern durch mangelhafte Lieferungen oder Leistungen ein Schaden entstehen, so ist der Lieferant zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Der Lieferant, der nicht lediglich ein Zwischenhändler ist, hat auch ohne Verschulden für Mängel seiner Lieferungen und Leistungen einzustehen.
- 6.10 Der Lieferant steht für die Beschaffung der Lieferungen/Leistungen und der dafür erforderlichen Zulieferungen und Leistungen, auch ohne Verschulden, uneingeschränkt ein.
- 6.11 Für die Gewährleistung gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

7 Rücktrittsrecht – Haftung

- 7.1 Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist Innofreight berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.2 Der Lieferant haftet für die Ansprüche, die bei vertragsgemäßer Verwendung in seinen Lieferungen oder Leistungen aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen erhoben werden. Er stellt Innofreight und seine Abnehmer von allen derartigen Ansprüchen frei. Innofreight verpflichtet sich, den Lieferanten unverzüglich von allen bekannt gewordenen Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten um ihm Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegen zu wirken.

8 Vertraulichkeit - Datenschutz

- 8.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Angelegenheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 8.2 Es werden alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um deren Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte Personen zu vermeiden. Die Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Innofreight, insoweit es zur Auftragserfüllung erforderlich ist, zulässig.
- 8.3 Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch für die jeweiligen Dienstnehmer, Erfüllungsgehilfen und Vertragspartner und wird nicht durch eine beendete Geschäftsbeziehung aufgehoben.
- 8.4 Der Lieferant erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass Innofreight die Daten des Lieferanten (Firmenbuchdaten, Anschrift, Telefon und Faxnummer sowie andere zur Adressierung erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben, Standorte, Ansprechperson, bestellte Waren, Liefermengen) aus dem jeweiligen Geschäftsfall an andere Unternehmen der Innofreight Gruppe weiterleitet.

9 Salvatorische Klausel

- 9.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen sowie die Gültigkeit des darauf beruhenden Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommende Regelung zu ersetzen.

10 Gerichtsstand – Recht – Erfüllungsort

- 10.1 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen Innofreight und dem Lieferanten ergeben oder mit diesem in Zusammenhang stehen, ist das Handelsgericht Leoben, Österreich.
- 10.2 Dieser Vertrag unterliegt der Anwendung von ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss nicht zwingender Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 10.3 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Bestimmungsort. Innofreight ist berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 10.4 Ergänzend zu diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.